

Besondere Förder- und Schutzleistungen (bFSL) gemäss KFSG:

Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen an Trägerschaftsorgane und operative Leitungen von stationären Einrichtungen

1. Trägerschaftsorgan

1.1. Strukturelle Anforderungen

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> personell von der operativen Ebene der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers unabhängig. verfügt über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachkompetenzen wie Betriebswirtschaft, Personal und Pädagogik. Die für die interne Aufsicht verantwortlichen Personen haben der Aufsichtsbehörde einen Erfahrungsnachweis in den jeweils verlangten Themen Pädagogik, Betriebswirtschaft oder Personal einzureichen (z.B. Lebenslauf). sind ehrenamtlich tätig; kein ordentlicher Lohn, aber eine ihrer Aufgabe und Verantwortung angemessene Aufwandsentschädigung (Die Entschädi- 	<p>KFSG, Art. 16: Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer</p> <p>² Das strategische Führungsorgan der Trägerschaft ist von der operativen Ebene der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers personell unabhängig.</p> <p>KFSV, Art. 8: Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer - Trägerschaft</p> <p>¹ Die Trägerschaft der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers verfügt über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachkompetenzen wie Betriebswirtschaft, Personal und Pädagogik.</p> <p>² Die Mitglieder der Leitungsorgane der Trägerschaft sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>³ Ihnen kann eine für ehrenamtliche Tätigkeiten angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>Richtlinie bFSL stationär mit LV: Anforderungen an die Trägerschaft (C.5, S. 4)</p> <p>Die Trägerschaft verfügt über Fachkompetenzen in den Bereichen: Pädagogik, Personalführung und Betriebswirtschaft.</p>	<p>Vortrag zum KFSG, Art. 16 (in Vortrag als Art. 18 auffindbar).</p> <p>Das Erfordernis einer Trägerschaft sowie die in Absatz 2 vorgesehene personelle Unabhängigkeit der Entscheidorgane (z.B. Verwaltungsrat oder Stiftungsrat) von der operativen Führung (Geschäftsleitung einer Einrichtung) sollen verhindern, dass die Leistungserbringung ausschliesslich von einzelnen operativ tätigen Personen abhängt. Mit Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder muss insbesondere bei stationär erbrachten Leistungen sichergestellt werden, dass diese über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich und mit gleicher dem individuellen Bedarf angepasster Qualität erbracht werden. Die Verantwortung hierfür soll bei jenem Entscheidorgan der jeweiligen Körperschaft liegen, das für die strategische Ebene und damit für die Realisierung des Zwecks und der vereinbarten Ziele zuständig ist. Es trägt die Gesamtverantwortung und sorgt für das Funktionieren der Einrichtung, insbesondere für die Umsetzung und Überprüfung des Betriebskonzepts durch die Leitung und die Mitarbeitenden (interne Aufsicht).</p> <p>Vortrag zu KFSV, Art. 8: Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer - Trägerschaft</p> <p>Das KFSG sieht vor, dass die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer eine Trägerschaft haben. Diese ist als Anstalt oder</p>

<p>gung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen).</p>	<p>Richtlinie bFSL stationäre Aufsicht: Anforderungen an die interne Aufsicht (3.4, S. 6) Die verlangte Eignung der internen Aufsicht liegt dann vor, wenn diese über die notwendigen fachlichen Einschätzungsfähigkeiten in den Themen Pädagogik, Betriebswirtschaft und Personal verfügen. Die für die interne Aufsicht verantwortlichen Personen reichen der Aufsichtsbehörde einen Erfahrungsnachweis (z.B. Lebenslauf) in den verlangten Themen ein.</p> <p>Richtlinie bFSL stationär mit LV: Anforderungen an die Trägerschaft (C.5, S. 4) 4. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.</p>	<p>Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet (Art. 16 KFSG). [...] und muss personell von der operativen Ebene der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers unabhängig sein. [...] Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, verlangt Absatz 1, dass die Trägerschaft über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachkompetenzen wie Betriebswirtschaft, Personal und Pädagogik verfügt. Entsprechend der heutigen Praxis sollen die Mitglieder der Organe der Trägerschaften (z.B. Verwaltungs- oder Stiftungsrat) ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen (Abs. 2). Für ihren Einsatz soll ihnen kein ordentlicher Lohn, aber eine ihrer Aufgabe und Verantwortung angemessene Aufwandsentschädigung ausgerichtet werden können (Abs. 3).</p>
---	---	---

1.2. Aufgaben, Verantwortlichkeiten

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt ausschliesslich strategische Aufgaben wahr und ist damit für die Realisierung des Zwecks und der vereinbarten Ziele zuständig. • Trägt die Gesamtverantwortung für die selbständige Regelung der organisatorischen und betrieblichen Belange für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages. • Sorgt für das Funktionieren der Einrichtung, insbesondere für die Umsetzung und Überprüfung des Betriebskonzepts durch die Leitung und die Mitarbeitenden (interne Aufsicht). • übernimmt Aufgaben im Bereich der internen Aufsicht über die Leistungserbringung (siehe auch unten). 	<p>Richtlinie bFSL stationär mit LV: Anforderungen an die Trägerschaft (C.5, S. 4) 2. Die Trägerschaft/Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig. 1. Die Trägerschaft hat die Anforderungen der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten verankert. 5. Die Trägerschaft ist für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements in der Einrichtung verantwortlich. 6. Als Leistungserbringer ist die Trägerschaft verpflichtet die Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungsrecht zu beachten. 7. Die Trägerschaft gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau und sorgt für orts- und branchenübliche Löhne.</p> <p>Richtlinie bFSL stationär mit LV: Leistungscontrolling (G.23, S. 8) Alle zwei Jahre findet zwingend ein Controllinggespräch statt. Eine Vertretung der Trägerschaft und der Leitung müssen zwingend anwesend sein. [...]</p> <p>Richtlinie bFSL stationär mit LV: Finanzcontrolling (G.24, S. 9)</p>	<p>Vortrag zum KFSG, Art 16 (in Vortrag als Art. 18 auffindbar). (vgl. oben)</p> <p>Vortrag zur KFSV, Art. 8: [...] Die Trägerschaft nimmt ausschliesslich strategische Aufgaben wahr. [...] Sie tritt gegenüber dem Kanton als Vertragspartnerin auf und übernimmt Aufgaben im Bereich der internen Aufsicht über die Leistungserbringung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • tritt gegenüber dem Kanton als Vertragspartnerin auf. • Zur Gesamtverantwortung gehört explizit auch <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherstellung der Steuerbefreiung (u.a. Verankerung der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten), ○ Verantwortung über die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements, ○ Verantwortung über Beachtung der Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungsrecht, ○ Gewährleistung der Lohngleichheit. 	<p>Ergibt die Prüfung die Notwendigkeit eines Finanzcontrollinggespräches lädt das Kantonale Jugendamt die Trägerschaft / Einrichtung dazu ein. An der Besprechung muss zwingend eine Vertretung der Trägerschaft teilnehmen. Anträge auf Anpassung der Leistungspauschalen bedingen in der Regel die Durchführung eines Controllinggespräches.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistet die interne Aufsicht entweder selber oder durch eine andere geeignete, personell unabhängige Stelle. <ul style="list-style-type: none"> ○ prüft die Umsetzung des Betriebskonzeptes und berät die Leitungspersonen namentlich bezüglich pädagogischer und betrieblicher Belange. ○ dokumentiert ihre Tätigkeit und berichtet der Aufsichtsbehörde auf Anfrage über ihre Erkenntnisse; soweit notwendig nimmt sie die Meldepflicht nach Artikel 27 wahr. • Einrichtungen ohne Trägerschaft müssen eine geeignete Aufsichtsstelle bezeichnen, die personell unabhängig ist (externe Fachstelle). 	<p>ALKV, Art. 24: Interne Aufsicht</p> <p>¹ Die Trägerschaft der stationären Einrichtung oder eine andere geeignete, personell unabhängige Stelle gewährleistet die interne Aufsicht.</p> <p>² Die interne Aufsicht prüft die Umsetzung des Betriebskonzeptes und berät die Leitungspersonen namentlich bezüglich pädagogischer und betrieblicher Belange.</p> <p>³ Die interne Aufsichtsstelle dokumentiert ihre Tätigkeit und berichtet der Aufsichtsbehörde auf Anfrage über ihre Erkenntnisse; soweit notwendig nimmt sie die Meldepflicht nach Artikel 27 wahr.</p> <p>Richtlinie bFSL stationäre Aufsicht: Anforderungen an die interne Aufsicht (3.4, S. 6)</p> <p>[...]. Die für die interne Aufsicht verantwortlichen Personen dokumentieren ihre Tätigkeit. Sie berichten der Aufsichtsbehörde auf Anfrage hin oder im Rahmen der Aufsichtsbesprechung über ihre Tätigkeiten resp. ihre Erkenntnisse. [...] Die Aufgaben sind in einer Kompetenzregelung (Funktionendiagramm) festgehalten. Die Interne Aufsicht wird gemäss Art. 24 Abs. 1 ALKV durch die Trägerschaft oder eine personell unabhängige Stelle gewährleistet.</p>	<p>Vortrag zur ALKV, Art. 18: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>Unabhängige interne Aufsichtsstelle (Bst. f): Diese prüft die Umsetzung des Betriebskonzeptes und berät die Leitungspersonen in betrieblichen und pädagogischen Belangen.</p> <p>Vortrag zur ALKV, Art. 24: interne Aufsicht</p> <p>Eine gezielte Aufsicht über die stationären Einrichtungen trägt massgeblich zum Schutz und zur Gewährleistung einer rechtmässigen und kindesgerechten Betreuung der untergebrachten Kinder bei. Eine ganzheitlich verstandene Aufsicht verlangt das Zusammenwirken von verschiedenen Personen und Stellen innerhalb und ausserhalb der stationären Einrichtung. Eine zuverlässige, im Interesse des Kindeswohls ausgeübte Aufsicht sollte deshalb nicht von einer einzelnen zentralen Stelle, sondern von mehreren Akteuren auf verschiedenen Stufen wahrgenommen werden. Grundsätzlich lassen sich vier Aufsichtsebenen unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Aufsicht: Auf der individuellen Ebene üben die direkt Betroffenen ihre Rechte aus und ihre gesetzliche Vertretung (Eltern, Beistand, KESB) stellt nötigenfalls die Einhaltung der Rechte und den Schutz der Kinder sicher.

Das Modell der vier Aufsichtsebenen

Stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden und die Aufsichtsebenen 1, 2 und 3 wirkungsvoll beantwortet werden.

Die Trägerschaft kontrolliert die Leitung der Einrichtung (Betreuung, Führung, Finanzen) und überprüft die Einhaltung des Betriebskonzepts.

Die Leitung stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität der Kinder sicher.

Das Kind nimmt selbständig seine Rechte wahr; die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz sicher.



- **Fachspezifische Aufsicht:** Die fachspezifische Aufsicht, d.h. die operative Leitung der Einrichtung, stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität und das Wohlergehen der untergebrachten Kinder sicher.
- **Interne Aufsicht:** Auf der dritten Aufsichtsebene nimmt die Trägerschaft oder eine speziell bezeichnete unabhängige Stelle die Aufgaben der internen Aufsicht wahr. Sie prüft die Umsetzung des Betriebskonzeptes durch die stationäre Einrichtung und berät die Leitungspersonen bezüglich pädagogischer und betrieblicher Belange.
- **Staatliche Aufsicht:** Auf der staatlichen Aufsichtsebene stellt die Aufsichtsbehörde des Kantons sicher, dass die stationäre Einrichtung rechtskonform geführt werden und das Kindeswohl durch eine gute Betreuungsqualität gewährleistet ist.

Während sich die individuelle, fachspezifische und staatliche Aufsicht bereits bisher aus den rechtlichen Vorgaben ableiten liess, fehlte im Kanton Bern bis anhin eine klare rechtliche Grundlage für die interne Aufsicht über die stationären Einrichtungen. Artikel 24 legt nun im Sinne einer Bewilligungsvoraussetzung fest, dass die Trägerschaft der stationären Einrichtung oder eine andere geeignete, personell unabhängige Stelle die interne Aufsicht gewährleisten muss.

Wer die Funktion der internen Aufsicht übernimmt, ergibt sich aus dem Betriebskonzept. Soweit mit dem Kanton leistungvertraglich vereinbarte stationäre Leistungen erbracht werden, verfügen die Einrichtungen (abgesehen von übergangsrechtlichen Ausnahmen) über eine personell unabhängige Trägerschaft, die neben den leistungvertraglichen Aufgaben auch die Funktion der internen Aufsicht übernehmen kann. Einrichtungen ohne Trägerschaft müssen dagegen eine geeignete Aufsichtsstelle bezeichnen, die personell unabhängig ist. Die von Absatz 1 verlangte Eignung liegt vor, wenn die Aufsichtsstelle über die notwendigen fachlichen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Betriebswirtschaft und Personal verfügt. Die Aufgabe kann durch eine oder mehrere Personen (mit unterschiedlichen Fachkompetenzen) wahrgenommen werden. Die Aufgaben der internen Aufsicht sind in einer Kompetenzenregelung (Funktionendiagramm) im Betriebskonzept festgehalten.

Indem sie die Umsetzung des Betriebskonzeptes durch die stationäre Einrichtung überprüft, trägt die interne Aufsicht massgeblich zur Gewährleistung einer guten Betreuungsqualität bei. Die

		<p>Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert regelmässigen Kontakt zur operativen Leitung und einen aktiven Austausch über die aktuelle Situation der Einrichtung. Die interne Aufsicht bespricht mit den Leitungspersonen allfällig festgestellte Defizite und berät diese bezüglich pädagogischer und betrieblicher Belange (Abs. 2).</p> <p>Die für die interne Aufsicht verantwortlichen Personen dokumentieren ihrer Tätigkeit, indem sie allfällige Mängel und empfohlene Massnahmen schriftlich festhalten. Sie berichten der Aufsichtsbehörde auf Anfrage im Rahmen eines Aufsichtsgesprächs über ihre Erkenntnisse. Stellt die interne Aufsicht Vorkommnisse fest, die der Meldepflicht nach Artikel 27 unterliegen, informiert sie die Aufsichtsbehörde, soweit eine entsprechende Meldung noch nicht durch eine andere Stelle erfolgt ist (Abs. 3).</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die zwingende, unabhängig von der operativen Leitung zu führende Meldestelle kann von einer oder mehreren Personen aus der Trägerschaft wahrgenommen werden, die sich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eignen und befähigt sind, auf Hinweise und Verdachtsmomente professionell und adäquat zu reagieren (z.B. aufgrund ihrer Fachkompetenzen im Bereich der Pädagogik). 	<p>ALKV, Art. 25: Meldestelle</p> <p>¹ Die stationäre Einrichtung verfügt über eine von der operativen Leitung der Einrichtung unabhängige Meldestelle, die bei Konflikten oder in Problemsituationen formlos angerufen werden kann.</p> <p>² Meldeberechtigt sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a die in der Einrichtung betreuten Kinder, b den Kindern nahestehende Personen, c Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>³ Die Meldestelle hört die meldenden Personen an, berät diese und kann bei Konflikten vermitteln.</p>	<p>Vortrag zur ALKV, Art. 25: Meldestelle</p> <p>Die stationäre Einrichtung muss eine von der operativen Leitung der Einrichtung unabhängige Stelle bezeichnen, die bei Konflikten oder Problemsituationen formlos Meldungen entgegennimmt und diese behandelt. Die Funktion kann beispielsweise von einer oder mehreren Personen aus der Trägerschaft wahrgenommen werden, die sich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eignen (z.B. aufgrund ihrer Fachkompetenzen im Bereich der Pädagogik).</p> <p>[...]</p> <p>Auslöser für den Einbezug der Meldestelle können Konflikte oder Problemsituationen sein, die sich aus einem möglichen Fehlverhalten von Mitarbeitenden, nicht berücksichtigten Verbesserungsvorschlägen oder nicht verstandenen Entscheidungen der Betreuungspersonen oder der Heimleitung ergeben. Die Meldestelle dient insbesondere als Anlaufstelle für die betreuten Kinder. Sie kann aber auch von Mitarbeitenden oder Personen, die den Kindern nahestehen, angerufen werden (Absatz 2). Die Meldestelle hört die Meldenden an, berät diese und führt nötigenfalls Vermittlungsgespräche (Absatz 3).</p> <p>Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Meldestelle den Meldeberechtigten bekannt ist. Das Betriebskonzept hält fest, welche Personen die Funktion der Meldestelle innehaben. Diese verfügen über eine Ausbildung, die sie dazu befähigt, auf Hinweise und Verdachtsmomente professionell und adäquat zu reagieren. Es existiert ein Handlungskonzept, wie bei Konflikten oder Problemsituationen vorzugehen ist.</p>

2. Operative Leitung

2.1. Strukturelle Anforderungen

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> • Ist Inhaberin der Betriebsbewilligung. • Anstellung nur möglich nach pos. Beurteilung der Eignung durch KJA (vgl. Anforderung in Richtlinie bFSL stationär Aufsicht). • Hat insbesondere angemessene Führungsausbildung. • i.d.R. nicht über dem ordentliche Pensionsalter. • Die Stellvertretung ist zu regeln; diese muss fachlich und persönlich geeignet sein. 	<p>ALKV, Art. 17: Betriebsbewilligung - Zuständigkeit und Inhalte</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erteilt die Bewilligung den für die operative Leitung zuständigen Personen (Leitungspersonen) und informiert gegebenenfalls die Trägerschaft der stationären Einrichtung.</p> <p>Richtlinie bFSL stationäre Aufsicht: Operative Leitung (3.7, S. 8)</p> <p>Die Betriebsbewilligung wird der operativen Leitung (Leitungsperson/Leitungspersonen) ausgestellt, wenn diese die in der Richtlinie festgehaltenen Anforderungen erfüllt.</p> <p>Das Personaldossier der Leitungsperson/Leitungspersonen liegt dem KJA mit den in der Richtlinie festgehaltenen Unterlagen vor, damit die Eignung beurteilt werden kann.</p> <p>Die Leitung verfügt über eine Führungsausbildung, die sie zur Leitung einer stationären Einrichtung befähigt und ihrer Funktion angemessen ist (z.B. Heimleitung, Personalmanagement, Organisationsmanagement). Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 1. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. In Abhängigkeit der Einrichtungsgrösse kann auch eine Weiterbildung in Teamleitung, die organisationales Wissen vermittelt, den Anforderungen an ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung genügen.</p> <p>Die Bewilligung für die operative Leitung wird i.d.R. nicht über das ordentliche Rentenalter hinaus erteilt.</p> <p>Die Stellvertretung ist geregelt und fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.</p>	<p>Vortrag zur ALKV, Art. 17: Betriebsbewilligung - Zuständigkeit und Inhalte</p> <p>Die Bewilligung wird gemäss Absatz 1 den für die operative Leitung zuständigen Personen erteilt (vgl. auch Art. 16 Abs. 1 PAVO). Die Bewilligungserteilung an die Einrichtungsleitung ist folgerichtig, da diese die Hauptverantwortung für den ordnungsgemässen Heimbetrieb haben.</p>

2.2. Aufgaben, Verantwortlichkeiten

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> Hat Hauptverantwortung für den ordnungsgemässen Heimbetrieb. 	ALKV, Art. 17: Betriebsbewilligung - Zuständigkeit und Inhalte ¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erteilt die Bewilligung den für die operative Leitung zuständigen Personen (Leitungspersonen) und informiert gegebenenfalls die Trägerschaft der stationären Einrichtung.	Vortrag zur ALKV, Art. 17: Betriebsbewilligung - Zuständigkeit und Inhalte Die Bewilligung wird gemäss Absatz 1 den für die operative Leitung zuständigen Personen erteilt (vgl. auch Art. 16 Abs. 1 PAVO). Die Bewilligungserteilung an die Einrichtungsleitung ist folgerichtig, da diese die Hauptverantwortung für den ordnungsgemässen Heimbetrieb haben.
<ul style="list-style-type: none"> Verantwortlich für die fachspezifische Aufsicht; d.h. sie stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität und das Wohlergehen der untergebrachten Kinder sicher. 		Vortrag zur ALKV, Art. 24: Interne Aufsicht Eine gezielte Aufsicht über die stationären Einrichtungen trägt massgeblich zum Schutz und zur Gewährleistung einer rechtmässigen und kindesgerechten Betreuung der untergebrachten Kinder bei. Eine ganzheitlich verstandene Aufsicht verlangt das Zusammenwirken von verschiedenen Personen und Stellen innerhalb und ausserhalb der stationären Einrichtung. Eine zuverlässige, im Interesse des Kindeswohls ausgeübte Aufsicht sollte deshalb nicht von einer einzelnen zentralen Stelle, sondern von mehreren Akteuren auf verschiedenen Stufen wahrgenommen werden. Grundsätzlich lassen sich vier Aufsichtsebenen unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> [...] Fachspezifische Aufsicht: Die fachspezifische Aufsicht, d.h. die operative Leitung der Einrichtung, stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität und das Wohlergehen der untergebrachten Kinder sicher. [...]
<ul style="list-style-type: none"> Ist zwingend NICHT die Meldestelle (operative Unabhängigkeit). 	ALKV, Art. 25: Meldestelle <i>(vgl. oben)</i>	Vortrag zur ALKV, Art. 25: Meldestelle <i>(vgl. oben)</i>
<ul style="list-style-type: none"> Stellt die Anforderungen an das Personal sicher. 	Richtlinie bFSL stationäre Aufsicht: Anforderungen an das Personal (3.8, S. 9) Es obliegt der operativen Leitung, die Anforderungen an das Personal sicherzustellen.	

Dok-Nr.:	512.02.de
Datum:	10.01.2023